



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde f. Justiz u. Verbraucherschutz, Postfach 302822, 20310 Hamburg

An den Präsidenten der  
Hanseatischen  
Rechtsanwaltskammer Hamburg  
Dr. Christian Lemke

Amt für Justizvollzug und Recht  
- Der Amtsleiter -

Per E-Mail:  
[info@rak-hamburg.de](mailto:info@rak-hamburg.de)

4. März 2021

### **Corona-Epidemie: Maßnahmen im Hamburgischen Strafvollzug – Maskenpflicht**

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Anschluss an meine früheren Schreiben zum Stand der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus in den Hamburgischen Justizvollzugsanstalten möchte ich Sie über die hiesigen Maskentragungsregelungen unterrichten. Wie in der Vergangenheit bitte ich um Weitergabe der Informationen an Ihre Mitglieder.

Bisher ist es uns gelungen, die Fälle infizierter Bediensteter und Gefangener in den Anstalten auf einem verhältnismäßig geringen Niveau zu halten. Die Präventionsbemühungen werden jedoch erheblich erschwert durch die vermehrt auch in Deutschland auftretenden ansteckenderen Mutationen des Corona-Virus. Hier sind wir auf die Hilfe aller Beteiligten, auch der Anwaltschaft, angewiesen.

Bei zwei aktuellen Infektionsfällen aus dem Bereich der Anwaltschaft wurde bislang bei jedenfalls einem Gefangenen eine Infektion mit der britischen Virus-Mutation B.1.1.7. festgestellt. Das hat bereits dazu geführt, dass bei einer Vielzahl von weiteren Gefangenen, wegen ihres Status als Kontaktpersonen, Trennungen bzw. Absonderungen angeordnet und Tests durchgeführt werden mussten. Zum Teil sind gerichtliche Termine ausgefallen. Das alles kann nicht nur das Leben und die Gesundheit der Gefangenen gefährden, sondern verursacht auch beachtliche Kosten und organisatorischen Aufwand, den wir gern mit Ihnen gemeinsam verhindern würden.

Für alle Beteiligten gilt deshalb seit längerem eine grundsätzliche Maskentragungspflicht. Be-  
dienstete und Gefangene müssen dabei ab 25. Januar 2021 medizinische Masken tragen. Auch  
für externe Besucher gilt die durchgehende Pflicht, in den Anstalten medizinische Masken zu  
tragen, also mindestens sog. OP-Masken. Wir bitten die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte  
jedoch dringend, Schutzmasken mit einem technisch höherwertigen Schutzstandard zu nutzen  
(FFP2, CPA, KN 95). Das dient angesichts der begrenzten Größe der Sprechzimmer und der  
Mutationen dem Selbstschutz und dem Schutz der Mandanten. Unsere Gefangenen stellen wir  
dementsprechend ab sofort für Anwaltsbesuche auch mit entsprechenden Masken aus. Aus ge-  
gebenem Anlass möchte ich in diesem Zusammenhang auch darum bitten, die Masken während  
des gesamten Gesprächs/Besuchs zu tragen und nicht zeitweise zum Essen abzusetzen. Ver-  
stöße gegen die Maskentragungspflicht führen generell dazu, dass wir die Externen der Anstalt  
verweisen müssten.

Weiterhin bitte ich darum, etwaige Infektionen unverzüglich den aufgesuchten Anstalten mitzutei-  
len, damit diese sofort alle nötigen Maßnahmen einleiten können. Hier zählt jede Minute, so dass  
es sehr wichtig ist, diese Informationen aus erster Hand zu erhalten und nicht erst zeitverzögert  
durch das zuständige Gesundheitsamt.

Abschließend möchte ich mich noch einmal für die Unterstützung unserer Maßnahmen durch die  
Hamburgische Anwaltschaft bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

